

904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 18

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX,
mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/
1977 wird wie folgt geändert:**Artikel I**

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für Inneres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag der Eintragungsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf die Eintragungsfrist nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden.“

2. § 7 Abs. 1, dritter bis fünfter Satz, hat zu lauten:

„Das Eintragungsverfahren wird von der Eintragungsbehörde (Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich) durchgeführt. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, zu bestimmen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.“

3. § 8 hat zu lauten:

„(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Gesetzentwürfe obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.“

(2) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben dem Bundesministerium für Inneres schrift-

lich spätestens vier Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist mitzuteilen, ob in allen Gemeinden oder nur in bestimmten Gemeinden ein Eintragungsverfahren durchgeführt werden soll.

(3) Die im Abs. 1 genannten Drucksorten sind vom Bundesminister für Inneres in einer solchen Anzahl zu versenden, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde vorgesorgt ist.

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe in der Höhe von 50 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.“

4. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Verlautbarung (§ 16 Abs. 2) kann das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.“

5. § 19 hat zu lauten:

„Wurde die Feststellung der Hauptwahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 6) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz 1929 vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, wurde der Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 dahingehend geändert, daß Volksbegehren nunmehr direkt von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat vorzulegen sind, während nach der bisherigen Regelung Volksbegehren von der Hauptwahlbehörde erst im Wege der Bundesregierung an den Nationalrat gelangten. Dies macht eine Novellierung des § 19 des Volksbegehrengesetzes notwendig.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es Sache der Antragsteller oder Ihres Bevollmächtigten, die Eintragungslisten und die zur Veröffentlichung bestimmten Gesetzentwürfe zu beschaffen und an die Gemeinden zu versenden. Da sich hiebei gewisse Schwierigkeiten ergeben haben, soll gemäß § 8 in Hinblick die Beschaffung und Versendung dieser Papiere durch das Bundesministerium für Inneres erfolgen.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1981, Zl. G 50/81-8, die im § 18 bestimmte einwöchige Anfechtungsfrist als verfassungswidrig mit Wirksamkeit vom 30. April 1982 aufgehoben. Es erscheint daher schon im Rahmen der vorliegenden Novelle angezeigt, die erwähnte Anfechtungsfrist auf vier Wochen auszudehnen, wodurch eine Angleichung an die für die Anfechtung von Wahlen des Bundes geltende Frist erreicht wird.

Durch die Neufassung des § 5 Abs. 3 soll eine Maximalfrist von sechs Monaten nach dem Tage der Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ für die Festlegung der Eintragsfrist bestimmt werden.

§ 7 des Entwurfes sieht die Festsetzung gleicher Eintragszeiten für künftige Volksbegehren vor.

Durch die letzten beiden Bestimmungen soll eine einheitliche Vorgangsweise bei der Durchführung von Volksbegehren erreicht und sichergestellt werden, daß der Anschein einer Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Initiatoren von Volksbegehren vermieden wird.

Die geplante Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe durch das Bundesministerium für Inneres wird voraussichtlich Kosten in der Höhe von 50 000 bis 70 000 S pro Volksbegehren verursachen. Da jedoch die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter gemäß § 8 Abs. 4 einen Kostenbeitrag in der Höhe von 50 000 S zu leisten haben werden, ist für den Bund nur eine minimale Kostensteigerung zu erwarten.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorliegende Novelle zum Volksbegehrensgesetz ist Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, wonach das Verfahren für das Volksbegehren durch Bundesgesetz geregelt wird.

Durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, wurde der Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 dahingehend geändert, daß Volksbegehren nunmehr von der Hauptwahlbehörde direkt dem Nationalrat vorzulegen sind, während nach der bisherigen Regelung Volksbegehren von der Hauptwahlbehörde erst im Wege der Bundesregierung an den Nationalrat gelangten. Dies macht eine Novellierung des § 19 des Volksbegehrensgesetzes notwendig.

Im Zuge dieser Novellierung sollen gleichzeitig administrative Erleichterungen für die Initiatoren von Volksbegehren geschaffen werden. Das Nähere ist den Ausführungen zur Novelle zu entnehmen.

Die geplante Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe durch das Bundesministerium für Inneres wird voraussichtlich Kosten in der Höhe von 50 000 bis 70 000 S pro Volksbegehren verursachen. Da jedoch die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter gemäß § 8 Abs. 4 einen Kostenbeitrag in der Höhe von 50 000 S zu leisten haben werden, ist für den Bund nur eine minimale Kostensteigerung zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu 1.:

Nach § 5 Abs. 3 ist lediglich angeordnet, daß zwischen dem Tage der Verlautbarung der stattfindenden Entscheidung und der Eintragsfrist ein Mindestzeitraum von acht Wochen liegen muß. Eine Maximalfrist für die Festsetzung der Eintragsfrist fehlt, weshalb es nach der derzeitigen Rechtslage theoretisch möglich wäre, die Eintragsfrist für einen unzumutbar späten Zeitraum festzusetzen. Durch die gesetzliche Festlegung auch des möglichen Endes der Eintragsfrist soll dies ausgeschlossen werden.

Zu 2.:

Wenn auch die derzeit geltenden Vorschriften in den §§ 7 und 9, wie die Praxis bei den bisher durchgeführten sechs Eintragsverfahren für Volksbegehren gezeigt hat, zu keinen wesentlichen Klagen über die von den Gemeinden festgesetzten Eintragszeiten innerhalb der Eintragsfrist geführt haben, empfiehlt es sich doch, den Gemeinden schon durch bundeseinheitlich aufgestellte Richtlinien hinsichtlich der Festsetzung der Öffnungszeiten bei den Eintragsstellen eine gewisse Gleichförmigkeit und Gleichartigkeit vorzuschreiben.

Zu 3.:

Derzeit ist es Sache der Antragsteller oder ihres Bevollmächtigten, die Eintragungslisten und die zur Veröffentlichung bestimmten Gesetzentwürfe zu beschaffen und an die Gemeinden zu versenden. In Zukunft soll die Beschaffung und Versendung der erwähnten Papiere durch das Bundesministerium für Inneres erfolgen, zumal sich bei den letzten Volksbegehren bei der Versendung der Eintragungslisten gewisse Schwierigkeiten ergeben haben. Dafür aber werden die Antragsteller mit einem angemessenen Bargeldbetrag zu den Kosten der Herstellung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe beitragen müssen.

Im Zuge dieser Neuregelung war der § 8 ganz neu zu formulieren.

Zu 4.:

Im Hinblick auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 9. Oktober 1981 ist die im § 18 bestimmte einwöchige Anfechtungsfrist auf vier Wochen (ab dem Tage der Verlautbarung des Eintragungsergebnisses) zu verlängern.

Zu 5.:

Auf Grund der neuen Verfassungsrechtslage, wonach die Hauptwahlbehörde gemäß der nunmehrigen Fassung des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 Volksbegehren direkt dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen hat, war der § 19 entsprechend zu ändern.

Zu Art. II:

Artikel II enthält die Vollzugsklausel.

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

§ 5. (3) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für Inneres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag der Eintragsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen.

§ 7. (1) Die Eintragungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Wählerevidenz nach Wahlsprengeln die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, sowie die Tagesstunden (Eintragszeit) zu bestimmen, während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können.

§ 8. (1) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben die Eintragungslisten und die zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz erforderlichen Gesetzentwürfe auf eigene Kosten zu beschaffen und an die Gemeinden, in denen ein Eintragsverfahren stattfinden soll, in einer solchen Anzahl zu versenden, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde vorgesorgt ist.

(2) Die Eintragungsbehörden haben ein Eintragsverfahren nur durchzuführen, wenn die erforderlichen Eintragungslisten und Gesetzentwürfe bei ihnen spätestens vier Wochen vor Beginn der Eintragsfrist einlangen. Das rechtzeitige Einlangen der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe ist auf Verlangen von der Eintragungsbehörde zu bestätigen.

(3) Gleichzeitig mit der Versendung an die Gemeinden hat der Bevollmächtigte den Bezirkswahlbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Bereiche mit Eintragungslisten und Gesetzentwürfen beteiligten Eintragungsbehörden zu übersenden.

(4) Die Eintragungsbehörden haben den zuständigen Bezirkswahlbehörden den rechtzeitigen Empfang der Eintragungslisten unverzüglich anzuzeigen.

Neuer Text

§ 5. (3) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für Inneres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag der Eintragsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf die Eintragsfrist nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden.

§ 7. (1) Das Eintragsverfahren wird von der Eintragungsbehörde (Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich) durchgeführt. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, zu bestimmen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.

§ 8. (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Gesetzentwürfe obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.

(2) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben dem Bundesministerium für Inneres schriftlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Eintragsfrist mitzuteilen, ob in allen Gemeinden oder nur in bestimmten Gemeinden ein Eintragsverfahren durchgeführt werden soll.

(3) Die im Abs. 1 genannten Drucksorten sind vom Bundesministerium für Inneres in einer solchen Anzahl zu versenden, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde vorgesorgt ist.

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe in der Höhe von 50 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragsverfahren durchzuführen.

Abzuändernder Text

§ 18. (1) Innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung (§ 16 Abs. 2) an kann das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

.....

§ 19. Wurde die Feststellung der Hauptwahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 6) der Bundesregierung zu übermitteln.

Neuer Text

§ 18. (1) Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Verlautbarung (§ 16 Abs. 2) kann das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.

.....

§ 19. Wurde die Feststellung der Hauptwahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 6) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.